

BMHS-Gewerkschaft			
Vors. ✓	V.Stv. ✓	DF ✓	BR ✓
BFG ✓	23. Juli 2012		Org
Zahl:	352	12	

Geschäftszahl: BMUKK-712/0073-III/5/2012
SachbearbeiterIn: MR Mag. Christian Rubin
Abteilung: III/5
E-Mail: christian.rubin@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-3341/53120-813341
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sondervertragliche Vereinbarung für Lehrkräfte an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen - befristete Ergänzung zu RS 14/2001 für das Schuljahr 2012/2013

Es ergeht nachstehende befristete Ergänzung zum „Mangelberufsrundschreiben“, RS Nr. 14/2001 für das Schuljahr 2012/2013:

1. Personenkreis:

- 1.1. Vertragslehrkräfte des Entlohnungsschemas I L, Entlohnungsgruppe I 1, im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, die unter Z 23.1 Abs. 5 der Anlage 1 zum BDG 1979 fallen bzw.
- 1.2. Vertragslehrkräfte des Entlohnungsschemas I L, Entlohnungsgruppe I 1, im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, mit einem im Österreich oder im europäischen Hochschulraum erworbenen, für die Verwendung einschlägigen Diplom-, Master-, (Magister-) oder Doktoratsstudium an einer Universität (Regelstudienzeit mindestens vier Jahre) (Pkt. 2.2.).

2. Sonderentgeltbegründende Verwendung/Tätigkeit:

- 2.1. Unterrichtstätigkeit im Bereich der Unterrichtsgegenstände Physik und Mathematik im Sinne der Z 23.1 Abs. 5 der Anlage 1 zum BDG.
- 2.2. Unterrichtstätigkeit im Bereich der Unterrichtsgegenstände Physik und Mathematik an mittleren und höheren berufsbildenden Schulen (ausgenommen der Bildungsanstalten), jeweils soweit geeignete Lehrkräfte, die die Einreichungserfordernisse aufweisen, trotz Ausschreibung der Planstelle (bzw. im Fall der Besetzung der Planstelle gem. § 37a Abs. 2 VBG 1948) nicht gefunden werden (Vertrag gemäß Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982).

3. Sonstige sondervertragliche Bestimmungen :

- 3.1. Die Richtlinie gilt für jene Dienstverhältnisse, die im Schuljahr 2012/2013 neu begründet werden.
- 3.2. Die sondervertragliche Zusatzvereinbarung zur gesetzlich gebührenden besoldungsrechtlichen Einstufung ist vorerst befristet - auf Vertragsdauer, höchstens jedoch auf zwei Jahre - abzuschließen.
- 3.3. Im ersten Dienstjahr ist berufsbegleitend eine Einführung in die praktische Unterrichtstätigkeit (Einführung in die Struktur des Schulwesens, der österreichischen Schulverwaltung und in die schulrechtlichen Grundlagen, die Methoden der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht) im Ausmaß von mindestens 10 ECTS zu absolvieren.
- 3.4. Eine Verlängerung der sondervertraglichen Zusatzvereinbarung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass innerhalb von zwei Jahren die Einführung (im Sinne des Punktes 3.3.) und einschlägige berufsbegleitende pädagogische Fortbildungs-/Weiterbildungslehrgänge (im Ausmaß von mindestens 20 ECTS) absolviert worden sind.
- 3.5. Eine entsprechende sondervertragliche Zusatzvereinbarung kann mit Wirksamkeitsbeginn des Schuljahres 2012/2013 auch mit solchen Lehrkräften abgeschlossen werden, die bereits im Dienststand stehen.

Sind diese Vertragslehrkräfte bereits ein volles Unterrichtsjahr in Verwendung gestanden, ist die sondervertragliche Zusatzvereinbarung vorerst befristet - auf die Vertragsdauer, höchstens jedoch auf zwei Jahre - abzuschließen.

Innerhalb von zwei Jahre sind ab Beginn des Schuljahres 2012/2013 einschlägige berufsbegleitende pädagogische Fortbildungs-/Weiterbildungslehrgänge (im Ausmaß von mindestens 20 ECTS) zu absolvieren.

- 3.6. Sind diese Vertragslehrkräfte weniger als ein volles Unterrichtsjahr in Verwendung gestanden, findet Punkt 3.4. Anwendung, dass eine Einführung (im Sinne des Punktes 3.3.) und (ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013) einschlägige berufsbegleitende pädagogische Fortbildungs-/Weiterbildungslehrgänge (im Ausmaß von mindestens 20 ECTS) innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren sind.
- 3.7. Die zu absolvierenden Schulungen bzw. das Ausmaß der zu erbringenden ECTS im Sinne der vorstehenden Punkte sind jeweils in der sondervertraglichen Zusatzvereinbarung zu verankern. Der Grundvertrag bleibt grundsätzlich von dieser besoldungsmäßigen Zusatzvereinbarung unberührt.

- 3.8. Zuletzt mit GZ BMUKK-715/0006-III/5/2012 vom 18. Mai 2011 wurde im Punkt V eine inhaltliche Umschreibung und Auslegung des Begriffes „Berufspraxis“ vorgenommen.
- 3.9. Auf das Rundschreiben Nr. 15/2008 des BMUKK vom 15. Juli 2008 zum Lehrgang für Neulehrer/Innen des fachtheoretischen Unterrichts an Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wird hingewiesen.
- 3.10. Subsidiär ist für die Auslegung dieses Erlasses das Rundschreiben Nr. 14/2001 heranzuziehen.
- 3.11. Controlling: Bis zum 31. Mai 2013 ist der Abteilung III/5 des BMUKK (mittels der übermittelten Tabelle) an lehrpersonal.brms@bmukk.gv.at mitzuteilen, mit welchen Lehrkräften, an welchen Schulen, für welche Unterrichtsgegenstände und für welche Dauer entsprechende sondervertragliche Vereinbarungen abgeschlossen bzw. Berufspraxiszeiten angerechnet worden sind.

Wien, 19. Juli 2012

Für die Bundesministerin:

SektChef Mag. Wolfgang Stelmüller

Elektronisch gefertigt

Signalurwert	HI5N97HldjBmUlbano3rkCubKc8Bh4Bk5pcUMPYXmfhRCxo3IMN7TZTzr/yor8FNL8Pdn1WencDBXAykVrOAJG3s GWNzzKHAE9j4NGYERUGakAP20IRKQ/MTQanzVL7dPZwmM1JiaWIZynaAZHpQsqYbrQ5BmvFBu/L19IGBA=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-07-19T14:34:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	

